

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

1. Allgemeines

- 1.1. Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die AS-SOFT mit Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließt, unterliegen den nachstehenden Bedingungen.
- 1.2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende Bedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsgegenstand, wenn AS-SOFT diesen nicht widerspricht.
- 1.3. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, auch dann, wenn auf sie nicht noch einmal ausdrücklich Bezug genommen wurde und sie im Einzelfall nicht noch einmal dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem Vertrag beigelegt sein sollten.
- 1.4. Ware im Sinne dieses Vertrages sind alle vertragsgemäß dem Kunden zu überlassenden Gegenstände einschließlich Software, auch wenn sie z.B. ausschließlich auf dem elektronischen Weg zur Verfügung gestellt wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote sind freibleibend.
- 2.2. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn AS-SOFT eine Bestellung oder einen Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt oder ohne eine solche Bestätigung mit der ersten Erfüllungshandlung nach Eingang einer Bestellung oder eines Auftrages des Kunden. Einer Mitteilung an den Kunden bedarf es in diesem Falle nicht.
- 2.3. Stellt AS-SOFT nach Vertragsschluss fest, dass Annahmen nicht zutreffen, die Vertragsbestandteil geworden sind so ist AS-SOFT berechtigt, das vereinbarte Angebot zurückzuziehen und ein Nachtragsangebot zu unterbreiten.
- 2.4. Zusicherungen von Eigenschaften, von speziellen Einsatz- und Anwendungsmöglichkeiten, Lieferungen und Leistungen von AS-SOFT, mündliche Absprachen, durch welche diese Geschäftsbedingungen abgeändert werden und neben- und nachvertragliche Vertragsabsprachen werden erst durch schriftliche Bestätigung von AS-SOFT verbindlich.

3. Lieferung von Software

- 3.1. Bei vertragsgegenständlicher Software handelt es sich, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, um Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden entwickelt worden ist. Lieferverträge über Software sind Kaufverträge.
- 3.2. Bei Standardsoftware dritter Hersteller liefert AS-SOFT dem Kunden die Original-Anwenderdokumentation des Herstellers. Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. In diesem Fall ist die Lieferung einer Kurzanleitung ausreichend, sofern nicht ausdrücklich andere Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang einer Dokumentation getroffen werden. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand generell nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.
- 3.3. AS-SOFT ist bei der Lieferung von Software verpflichtet, den Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.
- 3.4. Alle Lieferungen erfolgen ab Haus. Unabhängig von der Regelung der Transportkosten geht die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung mit Auslieferung an die mit der Versendung beauftragte Person oder Anstalt auf den Kunden über, auch wenn AS-SOFT die Versendung selbst durchführt. Sofern der Besteller es wünscht, wird AS-SOFT die Lieferung auf Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung abdecken.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

- 4.1. Vom Kunden wird ein Projektleiter benannt, der bzgl. Projektinhalte für AS-SOFT rechtsverbindlich ist. Dies betrifft insbesondere Auskünfte, Genehmigungen, Änderungen, zusätzliche Aufgaben und Entscheidungen. Die Übergabe der Arbeitsergebnisse und die notwendigen projektbezogenen Abstimmungsprozesse erfolgen ausschließlich über den benannten Projektleiter.
- 4.2. Der Kunde sorgt dafür, dass AS-SOFT auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung des Vertrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Erfüllung des Vertrages von Bedeutung sind.
- 4.3. Ist AS-SOFT zur Installation von Software verpflichtet, so sorgt der Kunde dafür, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation erfüllt sind.
- 4.4. Soweit Hardware von AS-SOFT geliefert wird, hat der Kunde eine geeignete Hard- und Softwareumgebung insoweit sicherzustellen, als eigene oder von Dritten erworbene Hard- oder Software anzubinden ist.
- 4.5. Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.
- 4.6. Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert so ist AS-SOFT ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Besteller verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.

5. Nutzungsrechte

- 5.1. Ist Standardsoftware dritter Hersteller Liefergegenstand, so gelten die Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Der Lizenzvertrag wird unmittelbar zwischen dem Hersteller und dem Kunden geschlossen. AS-SOFT tritt in diesem Fall als Vermittler auf. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, ggf. auch vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.

6. Preise, Vergütung

- 6.1. Alle Preise gelten in EURO ab Haus zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung gültigen Umsatzsteuer inklusive Originalverpackung.
- 6.2. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als acht Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als 8 Wochen andauern, ist AS-SOFT berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen.
- 6.3. Handelt es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag, in dem AS-SOFT Werkunternehmer ist und kündigt der Auftraggeber nach § 649 BGB bevor AS-SOFT mit der Leistungsausführung begonnen hat, so steht AS-SOFT eine pauschale Vergütung in Höhe von mindestens 5% der vereinbarten Gesamtvergütung zu. AS-SOFT ist berechtigt, eine höhere angemessene Vergütung geltend zu machen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2. Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach der Verfügbarkeit für AS-SOFT. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung in Höhe des eingelösten Betrages abzüglich aller Spesen als Zahlung. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks ist AS-SOFT nicht verpflichtet.
- 7.3. Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

- 7.4. AS-SOFT ist berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen.
- 7.5. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Rechtsverhältnis berechtigt.
- 7.6. Die Abtretung der gegen AS-SOFT gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Anwendungsbereich des § 354 a HGB.

8. Leistungshindernisse, Annahmeverzug

- 8.1. Da AS-SOFT Hardware und Standardsoftware bei Lieferanten beziehen, steht die Lieferpflicht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Hat AS-SOFT von einem dritten Hersteller von Standardsoftware oder Hardware selbst nur eine Teilleistung erhalten, fehlt das Interesse des Kunden an der Teilleistung nicht, wenn AS-SOFT eine dem Kunden zumutbare Nacherfüllung mit eigenen Mitteln erbringt. Bei Dokumentationen kann AS-SOFT eine Nacherfüllung auch durch Hotline-Service erbringen.
- 8.2. Leistungshindernisse, die AS-SOFT nicht zu vertreten hat und auf vorübergehende, nicht vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt auch dann, wenn solche Ereignisse während eines vorliegenden Verzuges eintreten. Dies gilt insbesondere für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziff. 1), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe sowie der Verletzung von Mitwirkungspflichten oder – Obliegenheiten des Kunden.
- 8.3. AS-SOFT ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist. Dauert die Behinderung länger als 2 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm nicht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag insgesamt zusteht.
- 8.4. Eine Verlängerung der Leistungsfrist tritt ebenfalls ein, solange die Parteien über eine Änderung der Leistung verhandeln oder AS-SOFT ein Nachtragsangebot unterbreitet, nachdem sich Annahmen im Angebot, die Vertragsbestandteil geworden sind, als unzutreffend herausstellen.
- 8.5. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 8.6. Nimmt der Besteller Ware nicht fristgemäß ab, ist AS-SOFT unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Nachfrist zu beliefern. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung können AS-SOFT 10 % des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

9. Anspruchsgefährdung

- 9.1. Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden begründen, so ist AS-SOFT berechtigt, Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wenn die vertragliche Pflicht in einer Werkleistung, Dienstleistung oder Lieferung einer für den Kunden zu beschaffenden, nicht jederzeit anderweitig absetzbaren (gängigen) Ware besteht. Im übrigen gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass AS-SOFT auch bei Gefährdung anderer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB Leistung verweigern können.
- 9.2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Kunde sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet. Stundungsabreden werden unwirksam, wenn der Besteller mit einer Leistung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen des § 321 BGB im Hinblick auf eine Forderung eintreten.

10. Eigentumsvorbehalt

- 10.1. AS-SOFT behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der gesamten Geschäftsverbindung vor.
- 10.2. AS-SOFT verpflichtet sich, die AS-SOFT zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt AS-SOFT.

11. Abnahme

- 11.1. Der Kunde hat, sobald AS-SOFT die Fertigstellung der vertraglich vereinbarten Gesamt- oder Teillieferung/-leistung erklärt und diese zur Abnahme bereit gestellt hat, unverzüglich eine Abnahme zur Feststellung der Übereinstimmung mit der vereinbarten Leistungsbeschreibung durchführen. Werden bei der Abnahme keine Mängel festgestellt, die den Wert oder die Tauglichkeit des Leistungsgegenstandes zu dem gewöhnlichen oder vertraglich zugesagten Gebrauch aufheben oder wesentlich mindern, hat der Kunde die Abnahme in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Sind alle Leistungsteile abgenommen, so ist die letzte Teilabnahme zugleich die Endabnahme. Etwaige kleinere Mängel sind in einer separaten Mängelliste aufzuführen und kurzfristig durch AS-SOFT zu beseitigen.
- 11.2. Eine Teil- oder Endabnahme gilt spätestens als unwiderruflich bestätigt, wenn der Kunde nach Ablieferung der Leistung und angemessener Prüfungsfrist nicht innerhalb einer von AS-SOFT gesetzten weiteren Frist die Abnahme unter Angabe von Gründen schriftlich verweigert.
- 11.3. Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, hat AS-SOFT diese innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Danach ist die betreffende Leistung vom Kunden abzunehmen, soweit nicht angesichts der Art der Mängel zuvor bereits eine Abnahme zu erfolgen hatte. Mängel, die auf vom Kunden vorgegebenen Angaben, Daten etc. beruhen oder auf unrichtige bzw. unzureichende Informationen oder Bestellungen des Kunden zurückzuführen sind, berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.
- 11.4. Gehört zur abnahmebedürftigen Leistung auch die Lieferung von Hardware oder Standardsoftware, so ist AS-SOFT berechtigt, diese unabhängig von einer Abnahme der Leistung im Übrigen dem Kunden zu berechnen.

12. Gewährleistung, Mitwirkung des Kunden

- 12.1. AS-SOFT weist darauf hin, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware vollständig fehlerfrei zu erstellen. Der Kunde wird Standardsoftware unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und dem Verkäufer offensichtliche Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Nach Durchführung der Abnahme des Liefer-/Leistungsgegenstandes durch den Kunden ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.
- 12.2. AS-SOFT übernimmt für eine Zeit von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe die Gewährleistung für Ware, bzw. bei Software dafür, dass die gelieferte Leistung hinsichtlich ihrer Funktionsweise im Wesentlichen der Beschreibung in der Dokumentation, bzw. des bei Auftragserteilung schriftlich vereinbarten Pflichtenheftes entspricht. Ist der Kunde ein Verbraucher im Sinn des Bürgerlichen Gesetzbuches, so beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.
- 12.3. Tritt ein Fehler in der Software auf, so ist der Kunde verpflichtet, diesen binnen zwei Wochen schriftlich an AS-SOFT zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z.B. Vorlage der Fehlermeldungen) möglich ist und der Abschluss eines Bedienungsfehlers (z.B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.
- 12.4. AS-SOFT wird jeden während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mangel unverzüglich und für den Kunden kostenlos beseitigen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht kurzfristig möglich ist, wird AS-SOFT für die Dauer der Mängelbeseitigung eine zumutbare Umgehung des Mangels ermöglichen.
- 12.5. In Abweichung von vorstehender Ziff. 4 gilt bei Lieferung von Hardware und Standardsoftware dritter Hersteller sowie bei Einschaltung Dritter bei Pflegeleistungen, dass AS-SOFT zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung die entspre-

chenden Ansprüche gegen die Lieferanten, den Hersteller oder sonstigen Dritten an den Kunden abtreten kann.

- 12.6. Im Falle von Eingriffen des Kunden in die Ware, insbesondere in den Programmcode, die nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn der Besteller uns nicht darlegt und beweist, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.
- 12.7. Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen. AS-SOFT ist berechtigt, falls eine Fehlerbeseitigung tatsächlich unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, eine Auswechslung zu liefern, wenn diese zu einer tauglichen Lösung des Problems führt.
- 12.8. Für eine etwaige Nachbesserung hat der Kunde die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen notfalls auf Anfrage mitzuteilen und AS-SOFT bei Nachbesserung per Datenfernübertragung oder Telefon bei Bedarf einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nachbesserung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist AS-SOFT ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu geben und erforderlichenfalls andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Kunden einzustellen.
- 12.9. Nimmt der Kunde AS-SOFT auf Nacherfüllung in Anspruch, und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z.B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels), so trägt der Kunde alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware und der Nacherfüllung entstehenden Kosten, es sei denn er hat er die Inanspruchnahme nicht zu vertreten.
- 12.10. Bei Ausfall des Systems durch einen von AS-SOFT zu vertretenden Fehler stellt AS-SOFT die Daten in dem vor dem Ausfall vom Besteller zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt der Besteller in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.

13. Haftungsbegrenzung

- 13.1. Kann von AS-SOFT gelieferte Ware durch schuldhafte Verletzung der AS-SOFT obliegenden Nebenpflichten, z.B. unterlassene oder fehlerhafte Beratung oder Anleitung, vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten für die Haftung von AS-SOFT unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Bestimmungen unter § 11 entsprechend. Im Übrigen haftet AS-SOFT bei Verletzung von Nebenpflichten oder unerlaubter Handlung nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 13.2. Soweit in den vorhergehenden Bestimmungen Rechte aus Lieferverzögerungen, Nichterfüllung, Mängelbeseitigung oder sonstigen Verpflichtungen nicht ausdrücklich zugestanden werden, sind andere oder weitergehende Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, wie z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten, jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen; dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß, positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung.
- 13.3. Soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen zwingend gehaftet wird, beschränkt sich der Umfang des Ersatzanspruches auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und insgesamt höchstens auf einen Betrag in Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Der Kunde stellt AS-SOFT von allen Ansprüchen Dritter frei, die über Haftungsumfang und Haftungshöhe nach vorstehenden Bestimmungen hinausgehen.
- 13.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einem Schadensfall zur Schadensminderung beizutragen.
- 13.5. Für Datenverlust oder -beschädigung haftet AS-SOFT nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien. Dies gilt nicht bei mindestens grob fahrlässigem Verhalten eines der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten oder wenn AS-SOFT vertraglich die Sicherung der betroffenen Datenbestände übernommen hat. Bei vertraglicher Übernahme der Sicherung haftet AS-SOFT nur gemäß vorstehenden Absatz 3.
- 13.6. Soweit die Haftung von AS-SOFT nach den vorstehenden Ziffern ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AS-SOFT.

14. Rückgaberecht

- 14.1. Dem Kunden steht ein vertragliches Rückgaberecht grundsätzlich nicht zu. Etwas anderes gilt nur dann, wenn AS-SOFT ihm ein Rückgaberecht ausdrücklich und schriftlich eingeräumt hat. Ein Anspruch auf Einräumung eines Rückgaberechts besteht in keinem Fall. Warenrücksendungen ohne vorherige Vereinbarung eines Rückgaberechts werden ausnahmslos abgelehnt. Wird dem Kunden ein Rückgaberecht eingeräumt, so gilt dieses nur für bereits bezahlte Ware.
- 14.2. Grundsätzlich erfolgt die Rückgabe der gelieferten Geräte einschließlich Zubehör, Dokumentationen und vollständiger Originalverpackung in unverändertem, insbesondere unbeschädigtem, Neuzustand, bei Software original verpackt und ungeöffnet, einschließlich Datenträger und Dokumentation.
- 14.3. Ausgenommen von jedem Rückgaberecht ist individuell hergestellte, konfigurierte, angepasste, bearbeitete, Aktions-, Ausverkauf-, als solche bezeichnete auslaufende, ausgelaufene oder sonstige vom aktuellen Serienstandard abweichende Ware.

15. Hard- und Softwarepflege

- 15.1. Für die Pflege von Hard- oder Software bedarf es eines gesonderten Vertrages. Es gelten hierfür unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Pflegeleistungen.

16. Tätigkeit von Mitarbeitern beim Besteller

- 16.1. Werden Leistungen unserer Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beim Kunden erbracht, so sorgt dieser auf eigene Kosten für geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung, soweit AS-SOFT dies nicht übernommen hat.
- 16.2. Gegenüber den Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen von AS-SOFT steht dem Kunden kein Weisungsrecht zu. Das Weisungsrecht des Kunden im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen kann nur gegenüber einem der gesetzlichen Vertreter von AS-SOFT oder einer hierfür als vertretungsberechtigt benannten Person ausgeübt werden.

17. Vertraulichkeit

- 17.1. AS-SOFT und deren Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zugänglich werdenden vertraulichen Informationen, insbesondere solche, die beispielsweise als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu werten sind, unbefristet geheim zu halten und -soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist - weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Insbesondere der Bereich der Abwicklung, technische Aspekte und alle sonstigen der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Durch geeignete vertragliche Abreden mit Arbeitnehmern und/oder sonstigen Beauftragten wird weiter sichergestellt, dass auch diese - ebenfalls unbefristet - jede Weitergabe oder sonstige unbefugte Verwendung solcher vertraulicher Informationen unterlassen. Die Geheimhaltung schließt auch ein, dass verhindert wird, dass Unbefugte Zugang zu den Informationen erhalten. Die Verpflichtung gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus fort.

18. Sonstige Bestimmungen

- 18.1. Alle Geschäftsbeziehungen von AS-SOFT mit Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweist dieses Recht auf ausländische Rechtsordnungen, sind solche Verweisungen unwirksam. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort bei Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von AS-SOFT. Gerichtsstand für beide Teile ist Augsburg, AS-SOFT ist jedoch berechtigt, nach Wahl eigene Ansprüche an den Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ist der kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.
- 18.2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt; unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen.
- 18.3. Der Vertragsinhalt richtet sich nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von AS-SOFT schriftlich bestätigt werden.